

Schokoticket Abo-Nummer
(bitte angegeben falls vorhanden)

ANTRAG AUF ÜBERNAHME VON SCHÜLERFAHRKOSTEN

Bitte in Blockschrift - mit Kugelschreiber oder Schreibmaschine - gut lesbar ausfüllen.

Die Schülerfahrkosten werden beantragt für:

Name, Vorname		Geburtsdatum	
Anschrift (Straße, PLZ, Ort)			
Evt. E-Mail Adresse Antragsteller			
Geschlecht <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich		Schwerbehinderung i. S. des Schwerbehindertengesetzes <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, GdB _____ v. H. - Bitte Bescheid beifügen!-	
Schule, für die dieser Antrag gestellt wird (bitte immer angeben, da sonst keine Bearbeitung möglich)			
Erstantrag <input type="checkbox"/>	Wiederholungsantrag <input type="checkbox"/>	Antrag für das Schuljahr 2 / 2	Klasse im links genannten Schuljahr Klasse :
evt. nähere Angaben zur besuchten Klasse:			
<input type="checkbox"/> Inklusions-Klasse	<input type="checkbox"/> Internationale Förderklasse / Klasse für Flüchtlinge		
<input type="checkbox"/> Seiteneinsteiger-Klasse	<input type="checkbox"/> Sportklasse (nur FALS)		
<input type="checkbox"/> Bilingualer Unterricht (nur Gymnasium Schwertstraße)	<input type="checkbox"/> Sonstiges _____		
Erfolgte eine Ablehnung an einer näher gelegenen Schule ?	ja (Bitte Bescheid beifügen)		nein
Erhält bereits ein Geschwisterkind vergünstigte VRR-Tickets ?	ja		nein
Wird der Antrag aufgrund eines Wohnungswechsels gestellt ?	ja (Bitte Anmeldebestätigung beifügen)		nein

Antragsteller(in) bzw. bei minderjährigen Schüler(innen) gesetzliche(r) Vertreter(in) :-

Name, Vorname
Anschrift (Straße, PLZ, Ort)

Ich versichere, dass die von mir gemachten Angaben vollständig und wahrheitsgemäß sind und dass ich keine Fahrkostenerstattungen aus anderweitigen öffentlichen Leistungen erhalte.

Bei Anmeldungen: Dieser Antrag und eine etwaige Bewilligung der Fahrkosten begründet keinen Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Schule!

Hinweis nach § 12 Abs. 1 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NW):

Gemäß § 12 Abs. 2 DSG NW vom 15.03.1988 wurde ich darauf hingewiesen, dass die Angabe der mit diesem Vordruck erhobenen personenbezogenen Daten freiwillig erfolgt und dass eine Bearbeitung des Antrages ohne diese Angaben nicht möglich ist.

Weiterhin habe ich zur Kenntnis genommen, dass der beigefügte Bestellschein nur im Falle einer Übernahme der Schülerfahrkosten durch den Schulträger an die Stadtwerke Solingen weitergeleitet wird. Die derzeit geltenden Abo-Bedingungen für das SchokoTicket habe ich zur Kenntnis genommen.

Hinweis

Ein eventueller Bewilligungszeitraum kann von der Dauer des Abonnements abweichen.

Datum

Unterschrift des Antragstellers / der Antragstellerin



Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten

gem. Art. 6 Abs. 1 a) EU-Datenschutzgrundverordnung – DSGVO
in Verbindung mit: § 97 SchulG i.V.m. Schülerfahrkostenverordnung NW

Hier: Speicherung zum Zweck der Schülerfahrkostenbearbeitung

Name, Geburtsdatum des Schülers: _____ *)

Die Stadt Solingen, Stadtdienst Schulverwaltung 40-2, Bonner Straße 100, beabsichtigt,

- *Name, Anschrift, Geburtsdatum und evt. Kontaktdaten des Antragstellers auf Übernahme von Schülerfahrkosten zu speichern*
- *Name, Anschrift, Geburtsdatum des Schülers / der Schülerin, für den / die der Antrag gestellt wird, zu speichern*
- *Kontodaten des Antragstellers oder einer vom Antragsteller angegebenen dritten Person zum Zweck der Auszahlung einer evt. Erstattung zu speichern*
- *die Speicherung erfolgt bis 10 Jahre nach der letzten Antragstellung*
- *es erfolgt keine Übermittlung an Dritte, es kann aber ein Abgleich mit den Daten in der Schule oder mit den von Antragsteller bei den Stadtwerken Solingen genannten Daten erfolgen*
- *Im Falle einer Beförderung im Rahmen des Schülerspezialverkehrs erfolgt eine Übermittlung der Daten an das jeweilige Beförderungsunternehmen*

Einwilligungserklärung:

Mit meiner Unterschrift erkläre ich hiermit meine freiwillige Einwilligung zur vorbeschriebenen Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten sowie der personenbezogenen Daten meines minderjährigen Kindes durch die Stadt Solingen und bestätige den Erhalt einer Kopie dieser Erklärung.

Diese Einwilligung kann ich jederzeit ohne Angabe von Gründen mit Wirkung für die Zukunft schriftlich bei der vorgenannten Stelle widerrufen, die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung aufgrund der Einwilligung bleibt bis zum Widerruf unberührt.

Name, Vorname:..... *)

Geb.datum:..... *)

Ort, Datum:..... *)

Unterschrift:..... *)

*) Pflichtfelder

Unterzeichner-/in erhält Kopie dieser Erklärung



**STADTWERKE
SOLINGEN**

**Bestellung
für ein SchokoTicket im Abonnement
nur in Verbindung mit einem Antrag auf Übernahme
der Schülerfahrkosten zu verwenden**

(bitte in Druckbuchstaben **vollständig** ausfüllen)

Name der Schule
Anschrift der Schule

Familienname des Vertragnehmers	Geb.-Datum	
Vorname	männlich <input type="checkbox"/>	weiblich <input type="checkbox"/>
Straße und Hausnummer des Vertragnehmers		
Postleitzahl	Wohnort	
Familienname des Schülers/der Schülerin	Geb.-Datum	
Vorname	männlich <input type="checkbox"/>	weiblich <input type="checkbox"/>
Straße und Hausnummer des Schülers/der Schülerin		
Postleitzahl	Wohnort	
tagsüber für Rückfragen telefonisch erreichbar		

Es wird bestätigt, dass

- kein Anspruch auf eine Erstattung von Fahrkosten nach anderen Vorschriften besteht
- der Schüler/die Schülerin **nicht** im Besitz eines Schwerbehindertenausweises mit den Merkmalen "G" oder "H" ist
- kein Anspruch auf eine Vergütung tariflicher Regelung besteht (nur bei Praktikanten)

Wichtiger Hinweis nach § 12 Abs. 2 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NW): Soweit in diesem Vordruck personenbezogene Daten erhoben werden, sind diese erforderlich zur Gewährung von Schülerfahrkosten gemäß der Verordnung zur Ausführung des § 97 Schulgesetz (Schülerfahrkostenverordnung -SchfkVO-) vom 01.08.2005. Sofern Sie diese Angaben unterlassen, ist eine Übernahme von Schülerfahrkosten nicht möglich. Die Daten dienen der Ausstellung eines bezuschussten / ab 3. Kind kostenfreien SchokoTickets und werden an die SWS GmbH übermittelt.

Der vorliegende Abonnementvertrag über den Bezug eines subventionierten SchokoTickets setzt voraus, dass ein Anspruch auf Übernahme von Schülerfahrkosten nach der Schülerfahrkostenverordnung besteht und eine entsprechende Bewilligung des Schulträgers vorliegt bzw. ein Antrag auf Bewilligung spätestens drei Monate nach Ende des jeweiligen Bewilligungszeitraumes neu gestellt wird. Für die Einhaltung dieser Voraussetzungen ist der Kunde verantwortlich. Die Stadtwerke Solingen sind nicht gehalten, Eigenüberprüfungen vorzunehmen. Liegen die Voraussetzungen (Anspruch und Bewilligung bzw. rechtzeitige Antragstellung) nicht vor, ist das SchokoTicket umgehend zurückzugeben oder eine Verlustigkeitserklärung abzugeben. So lange dies nicht geschieht, schuldet der Kunde das jeweils geltende Beförderungsentgelt für ein frei verkäufliches SchokoTicket.

Auf die Abonnementbedingungen zum SchokoTicket wird ausdrücklich verwiesen. Ich bin damit einverstanden, dass meine nicht personenbezogenen Daten dem VRR und den Verkehrsunternehmen zur Verfügung gestellt werden. Die Abonnementbedingungen für ein SchokoTicket mit elektronischem Fahrgeldmanagement habe ich erhalten und erkenne sie mit meiner Unterschrift an.

Datum, Unterschrift des Vertragspartners

Wichtig! Bitte unbedingt die Rückseite ausfüllen

Information nach Artikel 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

(Erhebung personenbezogener Daten bei der betroffenen Person)

1. Bezeichnung der Datenverarbeitung (Nebstehend eintragen z.B. Bauantrag, Bibliotheksausweis, Führerschein etc., entspricht der Verarbeitungstätigkeit im Verarbeitungsverzeichnis gem. Art. 30 DSGVO)	Antrag auf Übernahme von Schülerfahrkosten / Antrag auf Beförderung
<u>Art. 13 Abs. 1 DSGVO:</u>	
2. Verantwortlich (Name / Kontaktdaten des verantwortlichen Stadtdienstes, der die personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person erhebt)	Klingenstein Solingen Der Oberbürgermeister Stadtdienstleitung des Stadtdienstes: Herr Vogt Tel.: 0212 – 290 6311 Email: o.vogt@solingen.de
3. Ggf. Vertretung	Vertretung der Stadtdienstleitung : Herr Hög Tel.: 0212 -290 6320 Email: hw.hoeg@solingen.de
4. Datenschutzbeauftragter (Kontaktdaten)	Behördlicher Datenschutzbeauftragter Stadt Solingen Tel.: 0212 / 290-2275 Email: datenschutz@solingen.de oder 0212 / 290-3928
5. Zweck/e der Datenverarbeitung (z.B. Erteilung / Entzug von Fahrerlaubnissen)	Bearbeitung von Anträgen auf Übernahme von Schülerfahrkosten
6. Rechtsgrundlage	Art. 6 Abs. 1c und 1e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) § 3 Datenschutzgesetz NRW (DSG NRW)
7. Ggf. Empfänger / Kategorien von Empfängern der Daten (bei Übermittlung der Daten an andere Stellen innerhalb oder ausserhalb der Stadt Solingen sind diese hier anzugeben, z.B. Stadtdienst xxx - Abteilung xxy, Kraftfahrtbundesamt etc.)	<ul style="list-style-type: none"> • Stadtwerke Solingen • Beauftragtes Beförderungsunternehmen • Buchhaltung
8. Ggf. beabsichtigte Übermittlung in nebenstehendes Drittland ausserhalb der EU oder eine internationale Organisation (nur zulässig gem. Art 44 – 50 DSGVO)	-- entfällt --

<u>Art. 13 Abs. 2 DSGVO:</u>	
9. Dauer der Speicherung: (falls nicht möglich, die Kriterien für die Festlegung der Speicherdauer)	Für die Dauer gesetzlichen Aufbewahrungsfrist
10. Rechte der Betroffenen (Text nicht verändern!)	<p>Betroffene Personen haben nach der DSGVO insbes. folgende Rechte, wenn die rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Art. 7: Recht auf jederzeitigen Widerruf einer Einwilligung gem. Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a) oder Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a) mit Wirkung für die Zukunft • Art.15: Recht auf Auskunft über die verarbeiteten personenbezogenen Daten • Art.16: Recht auf Berichtigung unrichtiger Daten • Art.17: Recht auf Löschung (Vergessenwerden) • Art.18: Recht auf Einschränkung der Datenverarbeitung • Art.20: Recht auf Datenübertragbarkeit • Art.21: Recht auf Widerspruch gegen die Datenverarbeitung <p>• Art.77: Recht auf Beschwerde bei der <u>nachfolgenden Aufsichtsbehörde:</u></p> <p>Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit (LDI) NRW, Kavalleriestr. 2-4 40213 Düsseldorf Telefon 0211 / 38424-0 Fax 0211 / 38424-10 Email poststelle@ldi.nrw.de Internet www.ldi.nrw.de</p>
11. Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist hier vorgeschrieben durch: (Unzutreffendes durchstreichen)	<ul style="list-style-type: none"> • Schulgesetz i.V.m. Schülerfahrkostenverordnung
12. Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist hier für einen Vertragsabschluss erforderlich: (Unzutreffendes durchstreichen)	<ul style="list-style-type: none"> • Ja
13. Es besteht hier eine (rechtliche) Pflicht zur Bereitstellung der personenbezogenen Daten: (Unzutreffendes durchstreichen)	<ul style="list-style-type: none"> • Ja
14. Die Nichtbereitstellung der Daten hätte nebenstehende mögliche Folgen: (z.B. keine Bearbeitung des Antrages oder Vertrages möglich)	<ul style="list-style-type: none"> • keine Bearbeitung des Antrags möglich
<u>Art. 13 Abs. 3 DSGVO:</u> (<u>nur auszufüllen, sofern hier relevant</u>)	
15. Es ist beabsichtigt, die Daten für nebenstehenden anderen Zweck als unter Ziff. 5 genannt weiterzuverarbeiten: (hierbei sind weitere Informationen gem. Art.13, Abs. 3 zur Verfügung zu stellen!)	-- nein --

HINWEISE ZUM ANTRAG AUF ÜBERNAHME VON SCHÜLERFAHRKOSTEN!

Die Schülerfahrkostenverordnung (SchfkVO) regelt, wann der Schulträger Fahrkosten zu übernehmen hat. Immer, wenn eine der nachstehenden Voraussetzungen zur **nächstgelegenen Schule** erfüllt ist, besteht ein Anspruch auf Fahrkostenübernahme.

Fahrkosten werden übernommen, wenn

1. die Schulweglänge nach § 7 Abs. 1 SchfkVO in der einfachen Entfernung mehr als
2,0 km (Primarstufe - Klassen 1 bis 4) bzw.
3,5 km (Sekundarstufe I)
5,0 km (Sekundarstufe II)
oder
2. der Schulweg gemäß § 6 Abs. 1 SchfkVO aus gesundheitlichen Gründen nicht zu Fuß zurückgelegt werden kann (Der Nachweis ist durch ein ärztliches Attest neuesten Datums zu erbringen und dem Antrag beizufügen. Aus diesem Attest müssen Art und Umfang der Erkrankung/Behinderung hervorgehen. Des weiteren muss ausdrücklich bescheinigt sein, dass die Benutzung eines Verkehrsmittels **zwingend notwendig** ist. Die Anspruchsprüfung erfolgt durch den Stadtdienst Gesundheit auf **Veranlassung des Stadtdienstes Schulverwaltung**
oder
3. der Schulweg **besonders gefährlich** oder für Schülerinnen/Schüler ungeeignet ist. (6 Abs. 2 Schülerfahrkostenverordnung).

**SOZIALE GESICHTSPUNKTE SOWIE DAS EINKOMMEN KÖNNEN NICHT BERÜCKSICHTIGT WERDEN !
DAS UNTERSCHIEDLICHE FREMDSPRACHEN- UND KURSANGEBOT, DER BESUCH EINES MONTESSORIZ-
WEIGES ODER EINER SCHULE MIT GANZTAGSBETRIEB SIND EBENFALLS FAHRKOSTENRECHTLICH OHNE
BEDEUTUNG.**

Ab dem 01.08.2021 betragen die Eigenanteile nach den Tarifbestimmungen des VRR :

14,00 € für das erste freifahrtberechtigte minderjährige Kind

7,00 € für das zweite freifahrtberechtigte minderjährige Kind, alle weiteren Kinder fahren kostenlos.

Bitte beachten Sie die aktuellen Eigenanteile durch Tarifierhöhungen abweichen können

Volljährige Kinder einer Familie zahlen grundsätzlich 14,00 €.

Schüler von Sozialhilfeempfänger (Leistungen nach dem SGB XII) erhalten die Fahrmarken kostenlos.

Wenn Sie der Ansicht sind, dass ein Anspruch auf Übernahme von Schülerfahrkosten besteht, so reichen Sie bitte den Antragsvordruck vollständig und gut lesbar ausgefüllt sowie unterschrieben bei der Schule wieder ein.

Beachten Sie dabei bitte, dass Bearbeitungszeiten von bis zu 6 Wochen durchaus vorkommen können und somit durch den Abgabetermin (10. des Vormonats) bei den Stadtwerken Solingen eine kurzfristige Ausstellung des SchokoTickets eventuell nicht gewährleistet ist. Für die Zwischenzeit wäre eine Beförderung auf eigene Kosten denkbar. Eine Erstattung der in der Zwischenzeit entstandenen Kosten erfolgt jedoch durch den Stadtdienst 40 automatisch nach dem günstigsten Tarif.

Über die Entscheidung erhalten Sie vom Stadtdienst Schulverwaltung einen schriftlichen Bescheid. Für Fragen zum Verfahren steht Ihnen der Stadtdienst Schulverwaltung unter der Rufnummer 02 12/290 6308 und 6307, Fax. 0212 / 290 – 6391 sowie per E-Mail an J.Haese@solingen.de oder P.Landschoof@solingen.de zur Verfügung. Sofern Sie eine persönliche Vorsprache wünschen, bitte ich um vorherige Terminabsprache. Der Stadtdienst Schulverwaltung befindet sich im Gebäude Bonner Straße, Zimmer E10, Bonner Straße 100, 42697 Solingen und ist mit folgenden Buslinien zu erreichen: Linie 791 Haltestelle Engelsberger Hof

Abonnementbedingungen zum SchokoTicket

SchokoTickets mit elektronischem Fahrgeldmanagement können im Jahresabonnement mit monatlichem Fahrgeldeinzug bezogen werden.

Hierfür gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des VRR sowie Folgendes:

1. Voraussetzungen für das Abonnement

Voraussetzungen für die Ausgabe von SchokoTickets an berechnete Schülerinnen und Schüler durch das Verkehrsunternehmen sind:

- 1) der Nachweis zur Berechtigung zum Erwerb des SchokoTickets durch den*die Abnehmer*in oder dessen*deren gesetzliche*n Vertreter*in und
- 2) der Abschluss eines Abonnementvertrags bei minderjährigen Schüler*innen, durch die*den Erziehungsberechtigte*n oder durch den*die volljährige*n Schüler*in und
- 3) die Ermächtigung des*der Kontoinhaber*in zum Einzug der sämtlichen aus dem Abonnementvertrag resultierenden Entgelte und Gebühren von einem im SEPA-Raum geführten Girokonto bis auf Weiteres, mindestens jedoch für die Dauer von 12 Monaten monatlich oder soweit vorgesehen vierteljährlich im Voraus für die jeweilige Vertragsperiode und
- 4) dass im Rahmen der Antragsprüfung das Verkehrsunternehmen Auskünfte über die Bonität des*der Kontoinhaber*in bei einer Wirtschaftsauskunftsdatei einholen kann. Die Verkehrsunternehmen, die eine Bonitätsprüfung durchführen wollen, unterrichten vorher den*die Abnehmer*in/Vertragspartner*in hiervon und holen dabei seine*ihre Unterschrift ein. Damit ist der*die Abnehmer*in/Vertragspartner*in hierüber unterrichtet. Bei einer negativen Auskunft gilt der Abonnementantrag als abgelehnt. Für die Bonitätsprüfung werden Name, Vorname, Anschrift und Geburtsdatum des*der Kontoinhaber*in an die Wirtschaftsauskunftsdatei übermittelt. Das Ergebnis der Prüfung wird unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen durch das Verkehrsunternehmen maximal 6 Monate gespeichert.

2. Zustandekommen des Abonnementvertrages

Der Abonnementvertrag kommt mit der Übergabe von SchokoTickets an den*die Abnehmer*in oder an eine*n Bevollmächtigte*n durch das Verkehrsunternehmen für den ersten 12-Monats-Zeitraum oder mit der Zahlung von Monatsraten oder Quartalsbeträgen für unaufgefordert übersandte SchokoTickets zustande. Das SchokoTicket geht hierbei in den Besitz des*der Abnehmer*in über. Das SchokoTicket ist Eigentum des Verkehrsunternehmens. Ist die Gültigkeit des SchokoTickets abgelaufen, wird dem*der Abnehmer*in unaufgefordert ein neues SchokoTicket zugesandt. Nach Ablauf des Vertragsverhältnisses hat der*die Kund*in das Ticket an das Verkehrsunternehmen zurückzugeben. Der Empfänger (hier: Verkehrsunternehmen) hat das SchokoTicket auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Bei Übergabe oder bei Übersendung des SchokoTickets auf dem Postweg sind im Anschreiben die auf dem Chip abgelegten Daten genannt. Maßgeblich sind die auf dem Chip gespeicherten Daten des SchokoTickets. Um die Angaben auf dem Chip zu überprüfen, kann der*die Abnehmer*in sein* ihr SchokoTicket im KundenCenter (oder mit eigenem Lesegerät) einlesen. Beanstandungen sind dem Verkehrsunternehmen unverzüglich, jedoch spätestens 10 Tage nach Erhalt schriftlich oder durch persönliche Vorsprache anzuzeigen. Spätere Beanstandungen können ggf. nicht berücksichtigt werden.

3. Beginn und Dauer des Abonnements

Das Abonnement kann am 1. eines jeden Monats begonnen werden, wenn das SEPA-Lastschriftmandat bei einem Verkehrsunternehmen des VRR vorliegt. Das Verkehrsunternehmen hält hierzu vorgesehene Vordrucke (Bestellscheine) vor. Liegt das ordnungsgemäß erteilte SEPA-Lastschriftmandat beim Verkehrsunternehmen nicht vor, so wird der Beginn auf den nächstmöglichen Termin datiert. Das Abonnement gilt grundsätzlich für einen 12-Monats-Zeitraum, beginnend mit dem 1. Abonnementmonat, sofern der*die Abnehmer*in dieses nicht während des genannten Zeitraums und gegen Bezahlung einer pauschalen Gebühr vorzeitig kündigt. Details zur Kündigung werden unter Ziffer 6 dieser Abonnementbedingungen geregelt. Die Berechtigung zum Erwerb und zur Weiternutzung ist durch den*die nicht schulpflichtige*n Schüler*in (über 15 Jahre) jeweils zu Beginn des Schuljahres erneut nachzuweisen. Das Abonnement endet zu dem Zeitpunkt, an dem die schulische Ausbildung beendet ist. Einer besonderen Kündigung seitens des Verkehrsunternehmens bedarf es in diesem Fall nicht. Der*die Kund*in ist verpflichtet, dem Verkehrsunternehmen einen Wechsel seines*ihres Status mitzuteilen. Unterlässt der*die Kund*in dies, so ist für den zurückliegenden Zeitraum der monatliche Abonnementpreis des Ticket1000 im Abonnement der Preisstufe A1/A2/A3 zu entrichten. Unterbrechungen des Abonnements sind nicht möglich..

4. Fristgemäßer Lastschrifteinzug

Der*die Kontoinhaber*in ist verpflichtet, den monatlichen Einzugsbetrag oder, wo dies vorgesehen ist, den Quartalsbetrag sowie

Beträge für Einmalzahlungen aus diesen Bedingungen auf dem im Bestellschein oder auf dem in dem aktuellen SEPA-Mandat angegebenen Konto zu dem Fälligkeitstermin der Zahlung bereitzuhalten. Der Einzug wird dem*der Kontoinhaber*in direkt oder indirekt über den Vertragspartner spätestens einen Tag vor dem ersten Fälligkeitstermin mitgeteilt.

5. Änderungen des Abonnementvertrags aufgrund von Statusänderung des*der Abnehmer*in

Der*die Abnehmer*in oder der*die gesetzliche Vertreter*in ist verpflichtet, dem Verkehrsunternehmen einen Wechsel des Status (Wegfall oder Erlangung der Berechtigung i. S. d. § 97 oder § 118 Abs. 3 Schulgesetz NRW, Schulwechsel in eine nicht dem SchokoTicket-Verfahren angeschlossene Stadt oder zu einem nicht dem SchokoTicket-Verfahren angeschlossenen Schulträger, Ende der schulischen Ausbildung) mitzuteilen. Änderungen im Abonnement sind zum 1. eines Kalendermonats möglich. Der*die Abnehmer*in hat die Änderung des Status 6 Wochen vor Eintritt der Wirkung schriftlich oder persönlich dem Verkehrsunternehmen bekannt zu geben. Hierzu bedarf es der Textform. Die Schriftform ist ebenfalls zulässig. Zur Anzeige der Änderungswünsche halten die Vertriebsstellen Vordrucke vor.

Bei Kontoänderungen ist gleichzeitig ein neues SEPA-Mandat vorzulegen. Mit der Änderung werden die aufgrund des ursprünglichen Abonnementvertrags vorgenommenen Eintragungen (Daten auf dem Chip und Tarifmerkmale auf dem Thermofeld) auf dem SchokoTicket ungültig. Im Falle des Wegfalls der Berechtigung i. S. d. § 97 oder § 118 Abs. 3 Schulgesetz NRW des*der Abnehmer*in hat der*die Abnehmer*in für jeden folgenden Monat, in dem die Statusänderung dem Verkehrsunternehmen nicht vorliegt, den Unterschiedsbetrag zum aktuellen Beförderungsentgelt des frei verkäuflichen SchokoTickets zu entrichten. Das ursprünglich ausgegebene SchokoTicket muss dem Verkehrsunternehmen bis zum 3. Werktag nach Inkrafttreten der Statusänderung vorliegen. Im KundenCenter oder an einer anderweitig bezeichneten Stelle des Vertragsverkehrsunternehmens wird die Änderung vorgenommen. Wird diese Frist versäumt, ist für jeden folgenden Tag einschließlich des Rückgabebetrag 1/30 des aktuellen Beförderungsentgelts des frei verkäuflichen SchokoTickets als pauschalierter Schadensersatz zu entrichten. Der Nachweis eines höheren Schadens bleibt vorbehalten. Der zu zahlende Betrag wird kaufmännisch auf volle 5 Cent gerundet.

6. Kündigung des Abonnements durch den*die Abnehmer*in

Bei einer Kündigung wird das SchokoTicket in der Kundendatei des Verkehrsunternehmens gesperrt. Weiterhin wird an die Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR ein entsprechender Vermerk weitergeleitet. Das SchokoTicket ist unverzüglich an das Verkehrsunternehmen zurückzugeben. Wird dies versäumt, ist eine pauschale Gebühr von 10,00 Euro zu entrichten.

a) Ordentliche Kündigung: Das Abonnement kann zum Ende eines jeden Kalendermonats gekündigt werden. Im Falle einer ordentlichen Kündigung ist dies bis zum 15. eines Kalendermonats vor Eintritt der Wirkung dem Verkehrsunternehmen mitzuteilen. Hierzu bedarf es der Textform. Die Schriftform ist ebenfalls zulässig. Die Kündigung ist nur dann wirksam, wenn die Kündigungserklärung dem Verkehrsunternehmen mit dieser vorgeschriebenen Frist zugegangen ist. Wird die Frist versäumt, so gilt das Abonnement bis zum Ablauf des nächsten Monats als fortgesetzt und die Wirkung der Kündigung verschiebt sich um 1 Monat. Wird das Abonnement vor Ablauf der ersten 12-Monats-Frist des Abonnementvertrags gekündigt, so wird eine pauschale Gebühr von 20,00 Euro erhoben. Das gilt nicht, wenn der Abonnementvertrag mindestens 1 Jahr bestanden hat und in diesem Zeitraum die monatlichen Beträge gezahlt wurden. Es gilt ebenfalls nicht, wenn der*die Abnehmer*in verstorben ist.

b) Fristlose Kündigung: Das Recht des*der Abnehmer*in zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Kündigungsgrund für den*die Abnehmer*in ist insbesondere im Falle der Erhöhung des Abonnementpreises, des Wegfalls der Berechtigung i. S. d. § 97 oder § 118 Abs. 3 Schulgesetz NRW oder eines Schulwechsels in eine nicht dem SchokoTicket-Verfahren angeschlossene Stadt gegeben. Der*die Abnehmer*in oder der*die gesetzliche Vertreter*in kann bei einer Änderung des Abonnementpreises das Abonnement zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung des Abonnementpreises außerordentlich kündigen. Die Kündigung ist dem Verkehrsunternehmen mitzuteilen. Hierzu bedarf es der Textform. Die Schriftform ist ebenfalls zulässig. In jedem Fall wird die pauschale Bearbeitungsgebühr bei Kündigungen im ersten 12-Monats-Zeitraum nicht erhoben.

7. Kündigung des Abonnements durch das Verkehrsunternehmen

Bei einer Kündigung wird das SchokoTicket in der Kundendatei des Verkehrsunternehmens gesperrt. Weiterhin wird an die Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR ein entsprechender Vermerk weitergeleitet.

Das SchokoTicket ist unverzüglich an das Vertragsunternehmen zurückzugeben. Wird dies versäumt, ist eine pauschale Gebühr von 10,00 Euro zu entrichten.

a) Ordentliche Kündigung: Der Abonnementvertrag kann spätestens bis zum 10. Kalendertag im letzten Abonnementmonat des 12-Monats-Zeitraums gekündigt werden. Bei Beendigung des Schulverhältnisses aufgrund der Erteilung eines Abschluss- bzw. Abgangszeugnisses von der Schule gehört der dann folgende Hauptferienmonat der Sommerferien nicht zum 12-monatigen Vertragszeitraum. Das Verkehrsunternehmen kann in diesem Fall das Abonnement zum Ende des Vormonats des Hauptferienmonats kündigen. Zur Kündigung bedarf es der Textform. Die Schriftform ist ebenfalls zulässig.

b) Fristlose Kündigung: Das Verkehrsunternehmen ist zur fristlosen Kündigung des Vertragsverhältnisses berechtigt, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Zur Kündigung bedarf es der Textform. Die Schriftform ist ebenfalls zulässig. Ein wichtiger Kündigungsgrund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Lastschrifteinzug gemäß Ziffer 4 nicht möglich ist oder der*die Kund*in dem Verkehrsunternehmen Änderungen seines*ihres Status nicht angezeigt hat. Voraussetzung für eine fristlose Kündigung ist ebenfalls, dass der Einzugsbetrag auch nach Mahnung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen beglichen wurde oder wenn bereits mindestens 3 Rücklasten innerhalb von 12 Monaten entstanden sind und der*die Abnehmer*in darauf hingewiesen wurde, dass im Falle einer erneuten Rücklastschrift die fristlose Kündigung ohne weitere Mahnung erfolgen wird. Anfallende Rücklastgebühren und Mahngebühren sind in jedem Fall von dem*der Kund*in zu tragen. Erfolgt die Kündigung im Laufe des ersten 12-Monats-Zeitraums, so wird eine pauschale Gebühr von 20,00 Euro erhoben.

8. Verlust oder Zerstörung

Der Verlust oder die Zerstörung des SchokoTickets ist dem Verkehrsunternehmen unverzüglich mitzuteilen. Das ursprünglich ausgegebene SchokoTicket wird dann in der Kundendatei des Verkehrsunternehmens gesperrt. Weiterhin wird an die zentrale Sperrliste des VRR ein entsprechender Vermerk weitergeleitet. Die Ersatzgabe eines abhandengekommenen oder zerstörten SchokoTickets wird gegen eine Gebühr von 10,00 Euro durchgeführt. Für jede weitere Ersatzausstellung innerhalb des 12-monatigen Vertragszeitraums wird eine Gebühr von 20,00 Euro (inkl. einer Bearbeitungsgebühr von 10,00 Euro) erhoben.

Im Falle des Verlustes oder der Zerstörung des SchokoTickets übernimmt das Verkehrsunternehmen keinerlei Haftung für Schäden, die dem*der Abnehmer*in dadurch entstehen, dass er*sie sonstige durch das Schoko-Ticket generierte Vorteile neben der Beförderungslieferung (z. B. die elektronische Gelbbörse) nicht wahrnehmen kann. Ein Ersatz dieser Vorteile durch das Verkehrsunternehmen ist ausgeschlossen.

9. Wohnungswechsel

Der*die Kontoinhaber*in, der*die Abnehmer*in und ggf. der*die gesetzliche Vertreter*in sind dazu verpflichtet, dem Verkehrsunternehmen einen Wohnungswechsel unverzüglich anzuzeigen. Hierzu bedarf es der Textform. Die Schriftform ist ebenfalls zulässig.

10. Erstattungen

Erstattungen von Beförderungsentgelt wegen Nichtausnutzung sind nicht möglich. Ziffer 15.4 der VRR-Tarifbestimmungen bleibt unberührt.

11. Datenschutzrechtliche Bestimmungen

Durch den Abschluss des Abonnementvertrags ist das Verkehrsunternehmen berechtigt, personenbezogene Daten, die sich aus dem Vertragsverhältnis, dessen Beendigung oder dessen Änderung ergeben, zu erheben, zu speichern und zu nutzen. Dies erfolgt mit dem Ziel, Ticketkontrollen der Verkehrsunternehmen, die am elektronischen Fahrgeldmanagement-Verfahren teilnehmen, zu ermöglichen.

Unabhängig davon wird das Verkehrsunternehmen der VRR AöR Daten über die Sperrung des Tickets aufgrund einer Verlustmeldung, des Erlöschens oder der Änderung des Vertragsverhältnisses oder eines vertragswidrigen Verhaltens des*der Abnehmer*in übermitteln. Die dem elektronischen Fahrgeldmanagement angeschlossenen Verkehrsunternehmen haben hierauf Zugriff.

Es werden folgende Daten übermittelt: Kartenummer, Kennung des ausgebenden Verkehrsunternehmens, Tickettyp, Datum der Ausgabe, Verbundkennung, Anfangsdatum der Sperrung, ggf. Ende der Sperrung. Persönliche Daten werden nicht weitergeleitet.